

## §1

(1) Die „Clara-Zetkin-Medaille“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Die bzw. der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Clara-Zetkin-Medaille“.

## §2

Die Medaille kann verliehen werden für hervorragende Verdienste:

- a) beim Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) im Kampf um die Erhaltung des Friedens
- c) in der Frauenarbeit, bei der Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins der Frauen und bei der Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau.

## §3

Die Medaille wird verliehen an:

- a) Einzelpersonen,
- b) Kollektive bis zu 10 Personen,
- c) Betriebe,
- d) Institutionen,
- e) Organisationen.

## §4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) der Bundesvorstand des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands,
- b) die Leiter der zentralen Staatsorgane,
- c) die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- d) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen.

(2) Die Vorschläge sind beim Büro des Ministerrates einzureichen.

(3) Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke unterbreiten ihre Vorschläge gleichzeitig dem zuständigen Bezirksvorstand des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands. Die Vorschlagsberechtigten gemäß Abs. 1 Buchstaben b und d haben zu gewährleisten, daß die ihnen nachgeordneten Betriebe, Einrichtungen und Institutionen entsprechend verfahren. Bei den Bezirksvorständen des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands bestehen Kommissionen, die die Vorschläge begutachten.

(4) Der zentrale Auszeichnungsausschuß beim Ministerrat prüft die Vorschläge, stimmt sie mit dem Bundesvorstand des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands und der bei ihm bestehenden Kommission ab und legt sie dem Ministerrat zur Beschlußfassung vor.

## §5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) den Antrag des Vorschlagsberechtigten,
- b) eine ausführliche Begründung,
- c) eine Kurzbiographie,
- d) einen Lebenslauf.

## §6

Die Verleihung erfolgt durch den Vorsitzenden des Ministerrates oder in seinem Namen.

## §7

(1) Zur Medaille gehören eine Urku'ide und

- a) bei Einzelpersonen eine Prämie von 2500 MDN,
- b) bei Kollektiven eine Prämie bis zu 5000 MDN.

Bei der Auszeichnung von Kollektiven erhält jedes Mitglied eine Medaille und eine Urkunde. Die Prämie wird entsprechend den Leistungen aufgeteilt.

(2) Für Träger der „Clara-Zetkin-Medaille“, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung ausgezeichnet wurden, gilt die bisherige Regelung weiter. Sie erhalten, sobald Vollrentenanspruch besteht, eine jährliche Ehrenrente Von 300 MDN.

## §3

(1) Es können jährlich bis zu 80 Auszeichnungen vorgenommen werden.

(2) Die Mittel für die Prämien und Auszeichnungsmaterialien werden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt und sind vom Büro des Ministerrates, Verwaltung für staatliche Auszeichnungen, zu planen.

## §9

Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel zum 8. März, dem Internationalen Frauentag.

## §10

(1) Die Medaille ist rund, aus Silber und hat einen Durchmesser von 32 mm. Auf der Vorderseite befindet sich das Porträt von Clara Zetkin. Die Rückseite trägt die Worte „Für Frieden und Sozialismus“.

(2) Die Medaille wird an einer blauen, seitlich mit 4 silbergrauen Streifen durchzogenen Schleife getragen.

(3) Die Interimsschleife entspricht der Medailenschleife. Sie trägt in der Mitte die „Clara-Zetkin-Medaille“ in Miniaturausführung.

## §11

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

## §12

(1) Ausgezeichnete Kollektive, Betriebe, Institutionen und Organisationen bewahren die Medaille und Urkunde an würdiger Stelle auf.

(2) Sie sind berechtigt, ein Symbol der Medaille an ihrer Fahne und auf ihrem Briefkopf anzubringen. Zeitungen und Zeitschriften sind berechtigt, ein Symbol der Medaille auf der Titelseite ihrer Druckerzeugnisse anzubringen.

## §13

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

## Anlage 3

zu § 1 der vorstehenden Verordnung

**Ordnung  
über die Verleihung des Ehrentitels  
„Verdienter Züchter“**

## §1

Der Ehrentitel „Verdienter Züchter“ ist eine staatliche Auszeichnung.

## §2

(1) Der Ehrentitel kann verliehen werden für hervorragende Leistungen auf den Gebieten der Tierzucht oder der Pflanzenzucht

- a) für die Züchtung neuer Sorten bzw. Rassen,
- b) für die Weiterentwicklung und Verbesserung bestehender Sorten bzw. Rassen.